

ZH_OBERGERICHT SB160423 vom 4. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160423

FR: ZH_OBERGERICHT SB160423 du 4 octobre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160423 del 4 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 15. September 2015 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 77 S. 5 ff.) sowie den bundesgerichtlichen Entscheiden (Urk. 91 S. 5 = Urk. 94 S. 5 und Urk. 92 S. 4 f. = Urk. 95 S. 4 f.).

E. 1.1

Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

E. 1.2

Bei Gehilfenschaft hat das Gericht die Strafe zu mildern (Art. 25 StGB), womit es nicht an die angedrohte Mindeststrafe, wohl aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Straftat gebunden ist. Das Gericht kann auch auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen (Art. 48a StGB). Der Strafrahmen erstreckt sich somit theoretisch von einem Franken Busse bis fünf Jahren Freiheitsstrafe. 2. Regeln der Strafzumessung Die Regeln für die Strafzumessung innerhalb des genannten Strafrahmens sind im angefochtenen Urteil korrekt dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann (Urk. 36 S. 35 f.). 3. Strafzumessung

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitierten Beschluss der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 wurde festgestellt, dass die Dispositiv-Ziffern 4 (Herausgabe beschlagnahmter Unterlagen) und 8 (Entschädigung amtliche Verteidigung) des den Beschuldigten betreffenden Urteils des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 18. September 2014 in Rechtskraft erwachsen sind (Urk. 77 S. 57). Mit gleichentags ergangenen – ebenfalls eingangs im Dispositiv zitierten – Urteil wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug, eventualiter der Gehilfenschaft zur qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, freigesprochen und die Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 77 S. 57).

E. 2.1

Die Verteidigung rügte die von der Vorinstanz festgelegte Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr von Fr. 15'000.–; diese sei massiv übersetzt, seien doch zwei Verfahren zusammen behandelt worden (Urk. 70 S. 19). Entscheidet das erstinstanzliche Gericht materiell über die Anklage, beträgt die Gerichtsgebühr gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) zwischen Fr. 750.– bis Fr. 45'000.–. In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden. Die vorinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 15'000.– erscheint im Vergleich zu anderen Strafprozessen ähnlicher Grösse tatsächlich als hoch. Der Verteidigung ist

beizupflichten, dass das Verfahren gegen den Mitbeschuldigten C._____ sich auf weitestgehend denselben Lebensvorgang und identische Fakten stützt, was zur Folge hatte, dass gewisse Synergieeffekte entstanden. Die vorinstanzliche Gerichtsgebühr ist daher auf Fr. 12'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte zufolge der bundes- gerichtlichen Rückweisungsentscheide und der heutigen Verurteilung die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens (mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung) vollumfänglich zu tragen. Dass er – nunmehr rechtskräftig – vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug freigesprochen wurde, vermag eine teilweise Kostenübernahme durch den Staat nicht zu rechtfertigen, da auf jenen Vorwurf kein aussonderbarer Aufwand entfallen ist. Demgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschuldigten (Dispositiv-Ziff. 7) zu be- stätigen.

E. 2.3

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.– zuzüglich 8% MwSt. zu, wovon der Beschuldigte einen Drittel (und der Mitbeschuldigte C._____ zwei Drittel) zu übernehmen hatte (Urk. 36 S. 49 ff. und S. 52). Im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren verlangt der Privatkläger eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 16'000.– zu- züglich 8% MwSt. für das Verfahren gegen beide Beschuldigten (Urk. 119 S. 12). Mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 36 S. 49 ff.) ist

- 33 - der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger für die Untersuchung und das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– unter soli- darischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ zu bezahlen. 3. Erstes Berufungsverfahren

E. 3

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Anklagebehörde (Urk. 80 und Urk. 81/2; Verfahren 6B_1203/2015) als auch der Privatkläger (Urk. 82 und Urk. 83/2; Verfahren 6B_1216/2015) je Beschwerde in Strafsachen beim Bundes- gericht erhoben. Die Beschwerde der Anklagebehörde wurde mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. September 2016 im (vom Bundes- gericht mit dem Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten C._____ vereinigten) Verfahren 6B_1203/2015; 6B_1210/2015 (publiziert in BGE 142 IV 346) gutge- heissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 91 S. 21 = Urk. 94 S. 21). Mit Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts ebenfalls vom 21. September 2016 im (vom Bundesgericht ebenfalls mit dem Verfahren be- treffend den Mitbeschuldigten C._____ vereinigten) Verfahren 6B_1216/2015; 6B_1248/2015 wurde die Beschwerde des Privatklägers teilweise gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 15. September 2015 aufgehoben und die

- 9 - Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen; im Übrigen wurde die Beschwer- de des Privatklägers abgewiesen (Urk. 92 S. 24 = Urk. 95 S. 24).

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 GebV OG i.V.m § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG – auch nach den bundes- gerichtlichen Rückweisungsentscheiden – auf Fr. 9'000.– festzusetzen.

E. 3.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass dem Privatklä- ger ein recht erheblicher Schaden im tiefen sechsstelligen Bereich entstand. Ins Gewicht fällt weiter, dass der Privatkläger unter dem Vorwand zu Nachzahlungen gebracht wurde, damit offene Positionen abzusichern bzw. das Risiko eines Totalverlusts zu vermeiden. Offenbar ging es darum, einen lukrativen Kunden möglichst lange zu behalten. Dieses Vorgehen ist – mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 36) – als perfide zu bezeichnen und zeugt von einiger krimineller Energie. Dass

- 23 - der Beschuldigte ebenso bestrebt war, (Handels-)Gewinne für den Privatkläger zu erzielen, vermag diese Einschätzung kaum zu relativieren. Der Privatkläger befand sich in einer inferioren Situation, da er selber keinen Zu- griff auf die von ihm einbezahlten Gelder hatte. Diesen Umstand konnte sich der Beschuldigte in seiner Position als Gehilfe zunutze machen. Zwar ist das Nicht- einhalten von Vorgaben und ein gewisser Bruch des Vertrauens dem Treuebruch- tatbestand als solchem immanent und darf für die konkrete Strafzumessungsent- scheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens nicht noch einmal in die Waagschale gelegt werden. Vorliegend ist jedoch angesichts der einseitigen Zugriffsmöglichkeit, des ungleichen Wissens- und Informationsstandes sowie des mehrmals betonten Rückforderungsanspruches und der dennoch un- beirrten Fortsetzung der Handelstätigkeit durch den Mitbeschuldigten C._____ sogar nach dem dritten Nachschuss und der vom Privatkläger in diesem Zusam- menhang auch noch schriftlich verlangten Zurückhaltung nicht bloss von einem minimalen Treuebruch auszugehen. Das gilt aufgrund seiner als Gehilfe erfolgten Mitwirkung auch für den Beschuldigten, zumal er als direkter Kundenberater des Privatklägers mit jenem in regelmässigem Kontakt stand. In Anbetracht der die D._____ GmbH bzw. den Mitbeschuldigten C._____ als Be- auftragten treffenden Sorgfalts- und Treuepflicht vermag an dieser Einschätzung auch der Umstand nichts zu ändern, dass für den Privatkläger ab dem 18. Oktober 2006 anhand der täglichen Kontoauszüge im Nachhinein die ange- fallenen Kommissionen ersichtlich waren und mit seinen Vermögenseinsätzen sowie dem jeweiligen Marktergebnis verglichen werden konnten. Jedoch war für den Privatkläger als Nichtfachmann in keiner Weise erkennbar, wie sich die Kommissionen letztlich auf seine Gewinnmöglichkeiten auswirken würden bzw. dass die Kommissionslast in einem offenbaren Missverhältnis zu seinem inves- tierten Kapital stand. Einzuräumen ist andererseits angesichts der drei Nachzahlungen, wovon die letz- te mit USD 87'520.– die höchste war (Urk. 21-1.50163), dass der Privatkläger im Verlauf der Geschäftsbeziehung gegenüber den Beschuldigten allzu wenig Vor- sicht walten liess und ihnen nicht die gebotene Skepsis entgegenbrachte. Na-

- 24 - mentlich beschränkte er sich jeweils darauf, den Saldo zu prüfen und interessierte sich kaum für die im Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden Kosten. Das Strafrecht kennt jedoch keine Verschuldenskompensation. Eine allfällige Mitver- antwortung des Privatklägers, hier namentlich im Sinne von Nachlässigkeit und zu viel Vertrauen in den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten C._____, betrifft al- lenfalls die zivilrechtliche Haftungsfrage. Ebenfalls zu Gunsten des Beschuldigten ist zu beachten, dass bekanntlich der Mitbeschuldigte C._____ die Anzahl Trades und somit die Höhe der vereinnahmten Kommissionen bestimmte, der Beschul- digte darauf keinen Einfluss hatte. Das objektive Tatverschulden wiegt insgesamt und in Anbetracht des relativ wei- ten Strafrahmens noch leicht.

E. 3.1.2

Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei intakter Schuldfähigkeit handelte. Er wusste, dass die D._____ GmbH bzw. der Mitbeschuldigte C._____ mit den Mitteln des Privatklägers verantwortungsvoll Anlagen zu tätigen hatte, diese demnach nicht weitgehend als Kommissionen hätten vereinnahmt werden dürfen. Einzuräumen ist, dass der Beschuldigte als Angestellter der D._____ GmbH in deren Organisation eingebunden und dem Mitbeschuldigten C._____ unterstellt war. Hätte er nicht mitwirken wollen, hätte er diese Arbeitsstelle aufgeben müssen, was grundsätzlich möglich gewesen wäre. Angesichts seiner eigenen Interessenlage (Lohn) liegt es auf der Hand, dass er sich im Rahmen der ihm obliegenden Tätigkeiten – namentlich der Kundenberatung, aber auch der internen Kommunikation – von wirtschaftlichen Überlegungen leiten liess und er damit aus egoistischem Motiv agierte bzw. mitwirkte, wobei von Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht auszugehen ist. Eine Notlage ist jedenfalls nicht auszumachen. Da im qualifizierten Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung das Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht bereits enthalten ist, fällt der pekuniäre Beweggrund wegen des Doppelverwertungsverbots aber nicht nochmals ins Gewicht. Es hätte dem Beschuldigten mit seinem persönlichen und beruflichen Hintergrund leicht fallen müssen, sich wie ein korrekter Angestellter zu verhalten und sich von seinem Vorgesetzten zu distanzieren bzw. die Arbeitgeberin zu verlassen.

- 25 -

E. 3.1.3

Die subjektive Tatkomponente relativiert das objektive Verschulden kaum. Das Tatverschulden des Beschuldigten wiegt – im Gegensatz zur Vorinstanz, die von einem nicht mehr leichten Verschulden ausging – insgesamt noch leicht. Angesichts des zitierten massgebenden Strafrahmens erscheint daher eine Einsatzstrafe im Bereich von 10 Monaten Freiheitsstrafe oder 300 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 3.2

Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens sind den Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO – nach Obsiegen und Unterliegen – aufzuerlegen. Nach den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen (Freispruch vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung; Urk. 39 S. 2; Urk. 70 S. 1). Der Privatkläger und Anschlussappellant dringt mit seinen Anträgen im Zivilpunkt (vgl. Urk. 45; Urk. 72 S. 1 f.) – auch nach den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheiden – nicht durch. Ebenso dringt die anschlussappellierende Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung im Hauptstandpunkt (Verurteilung des Beschuldigten wegen Gehilfenschaft zu Betrug) sowie betreffend Sanktion (Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 13 Monate; Urk. 43; Urk. 71 S. 3) nicht durch. Es erscheint daher insgesamt angebracht, die Kosten des ersten Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu sechs Zehnteln und dem Privatkläger zu einem Zehntel aufzuerlegen und im Übrigen (drei Zehntel) auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von sechs Zehnteln einzuweisen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten in diesem Umfang gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Im Umfang von drei Zehnteln sind die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen; im

Umfang von einem Zehntel sind sie dem Privatkläger aufzuerlegen.

E. 3.2.1

Der Beschuldigte ist verheiratet und lebt zusammen mit seiner Frau und seinen zwei Kindern. Er wuchs in ... auf, absolvierte nach der Primar- und Real- schule 1995 eine Lehre als Maler, arbeitete während rund drei Jahren auf dem Beruf und anschliessend, ab 2001, in einer Designbüromöbelfabrik zunächst in der Produktion und Auslieferung und später im Büro in der Disposition. Weil er sich sehr für das Verkaufs- und Finanzwesen interessierte, besuchte der Be- schuldigte zwei, drei Kurse bei der ... und bewarb sich für entsprechende Arbeits- stellen. Nachdem der Beschuldigte ab Herbst 2005 zuerst bei der D._____ GmbH und nach deren Konkurs bei der J._____ GmbH gearbeitet hatte, ist er heute als Aussendienstmitarbeiter für Sportartikel bei der Firma K._____ AG tätig. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt ca. Fr. 4'300.–, zuzüglich einer Jahresum- satzbeteiligung von geschätzt Fr. 2'500.–. Seine Ehefrau arbeitet Teilzeit und ver- dient pro Monat brutto Fr. 1'500.–. Der Beschuldigte hat kein Vermögen und schuldet seinen Eltern ca. Fr. 20'000.– sowie einem Kollegen einige hundert Franken (Urk. 1-101.101 S. 1 ff.; Urk. 9-400.001 S. 1 f.; Prot. S. 61 f.; Urk. 68 S. 1 ff.). Diese Biografie und die persönlichen Verhältnissen wirken strafzumessungs- neutral.

E. 3.2.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 1-101.011; Prot. I S. 62; Urk. 38; Urk. 95A). Dies wirkt ebenfalls strafzumessungsneutral (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

E. 3.2.3

Fehlendes Geständnis, mangelnde Reue und korrektes Verhalten im Straf- verfahren wirken sich weder straf erhöhend noch strafmindernd aus.

- 26 -

E. 3.2.4

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu beach- ten. Mit dieser Formulierung in Art. 47 Abs. 1 StGB wird letztlich die Strafempfind- lichkeit angesprochen. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldig- ten nicht ersichtlich.

E. 3.2.5

Die Täterkomponente enthält weder be- noch entlastende Faktoren und bleibt damit ohne Einfluss auf das Strafmass.

E. 3.3

Für das zweitinstanzliche Verfahren verlangt der Privatkläger von beiden Beschuldigten eine Prozessentschädigung für einen Aufwand von 56 Stunden à

- 34 - Fr. 320.–, was einen Betrag von Fr. 17'920.– (zuzüglich 8% MwSt.) ergibt (Urk. 119 S. 12). Der Privatkläger unterliegt im ersten Berufungsverfahren voll- umfänglich. In Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO ist ihm daher für das erste Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. 4. Zweites Berufungsverfahren

E. 3.4

Als weiterer Strafreduktionsgrund ist Art. 26 StGB zu beachten, wonach der Teilnehmer – Anstifter oder Gehilfe – milder bestraft wird, wenn die Strafbarkeit durch eine besondere

Pflicht des Täters, hier des Mitbeschuldigten C._____, be-

- 27 - gründet oder erhöht wird. Da eine Strafmilderung bereits aufgrund der Gehilfenschaft berücksichtigt ist (vgl. vorne Ziffer IV.1.2), wirkt sich die Teilnahme am Sonderdelikt strafmindernd aus. Eine Reduktion um einen Monat Freiheitsstrafe bzw. 30 Tagessätze erscheint hier angezeigt, da der Beschuldigte einen namhaften Beitrag an die Haupttat während der ganzen Deliktsdauer leistete. Es resultiert eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten oder eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen.

E. 3.5

Strafart und Fazit

E. 3.5.1

Zur Sanktion gehört auch die Festlegung der Strafart. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung auf eine Geldstrafe erkannt. Den Tagessatz hat sie auf Fr. 60.– festgesetzt, was angemessen erscheint. Auf ihre Erwägungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 36 S. 39 f.).

E. 3.5.2

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe ist eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 60.– auszusprechen. Daran anzurechnen ist ein Tag erstandener Haft (Urk. 1-101.202 bis 204; Art. 51 StGB). 4. Vollzug Die Vorinstanz hat nach korrekter Darlegung der entsprechenden Voraussetzungen und Würdigung des konkreten Falles dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug gewährt und die Probezeit auf das Minimum von zwei Jahren bemessen (Urk. 36 S. 40). Das ist ohne Weiteres zu bestätigen. V. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____, dem Privatkläger Fr. 6'000.– Schadenersatz für vorprozessuale Anwaltskosten zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies sie die Schadenersatzbegehren (Ziffern 3 und 4) ab bzw. verwies sie auf den Zivilweg (Ziffern 1 und 2). Im Verhältnis zum Mitbeschuldigten C._____ entschied sie, dass der

- 28 - Beschuldigte einen Drittel des zugesprochenen Schadenersatzes übernehmen müsse (Urk. 36 S. 52). 2. Im vorliegenden Berufungs- bzw. Rückweisungsverfahren verlangt der Privatkläger, der Beschuldigte sei in solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ zu verpflichten, ihm Fr. 289'619.– (eventualiter USD 229'110.48) zuzüglich Zins zu 5% seit 20. Dezember 2006 zu bezahlen; eventualiter seien ihm Fr. 183'820.54 (eventualiter USD 146'751.19, zuzüglich Zins) zu bezahlen. Schliesslich sei der Beschuldigte in solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C._____ zu verpflichten, dem Privatkläger vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 6'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 5. Mai 2008 zu bezahlen (Urk. 119 S. 2).

E. 4

Nachdem sich die Parteien mit der schriftlichen Durchführung des vorliegenden (Rückweisungs-)Verfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 96-100), wurde mit Präsidialverfügung vom 17. November 2016 dessen schriftliche Durchführung angeordnet sowie dem Beschuldigten Frist angesetzt, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 101). Innert vier Mal erstreckter Frist (Urk. 103; Urk. 105; Urk. 107; Urk. 109) stellte der Beschuldigte seine Berufungsanträge und begründete diese (Urk. 112). Mit Präsidialverfügung vom 16. März 2017 wurden die Doppel der Berufungsbegründung des Beschuldigten vom 14. März 2017 der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zugestellt

und Frist angesetzt, die Berufungsantwort bzw. die Begründung der Anschlussberufung einzureichen (Urk. 114). Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft vom 29. März 2017 ging hierorts am 31. März 2017 ein (Urk. 116). Innert erstreckter Frist (Urk. 118) erstattete auch der Privatkläger seine Berufungsantwort bzw. die Anschlussberufungsbegründung (Urk. 119). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 9. Mai 2017 den jeweiligen Gegenparteien Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung zu den Eingaben der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers gegeben worden war (Urk. 120), äusserte sich der Beschuldigte fristgerecht – innert erstreckter Frist (Urk. 125) – mit Zuschriften vom 26. Juni 2017 zur Eingabe der Staatsanwaltschaft (Urk. 127) sowie zu derjenigen des Privatklägers (Urk. 129). Die übrigen Parteien liessen sich nicht mehr vernehmen (vgl. Urk. 121). Mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2017 wurden die beiden Eingaben des Beschuldigten vom 26. Juni 2017 dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt sowie Frist angesetzt, sich (freigestellt) dazu vernehmen zu lassen (Urk. 130). Die Staatsanwaltschaft kam dieser Aufforderung mit Vernehmlassung vom 14. Juli 2017 nach (Urk. 132). Der Privatkläger äusserte sich innert erstreckter Frist (Urk. 134) mit Eingabe vom 14. August 2017 (Urk. 136).

E. 4.1

Dass infolge der Rückweisung(en) durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das zweite Berufungsverfahren Aufwendungen von 31 Stunden sowie Auslagen von Fr. 54.10 (beim Zusammenzählen der einzelnen Barauslagenpositionen ergibt sich Fr. 54.10 und nicht Fr. 52.50) geltend (Urk. 143). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist somit für das vorliegende zweite Berufungsverfahren mit Fr. 7'424.– zu entschädigen.

E. 4.3

Dem Vertreter des Privatklägers sind im vorliegenden Rückweisungsverfahren Aufwendungen von 24 Stunden und 55 Minuten und Auslagen von Fr. 6.– angefallen bei einem Stundenansatz von Fr. 290.– (Urk. 140). Dem Privatkläger ist daher für das zweite Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'825.75 aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Kammer vom 15. September 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 18. September 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. (...) 2. (...)

- 35 - 3. (...) 4. Die mit Verfügung der Anklägerin vom 16. August 2013 beschlagnahmten Unterlagen (in den Kartonschachteln 1 bis 8, "Sicherstellungen", befindliche Bundesordner, Hängeregister und Plastiksäcke) werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten herausgegeben. 5. (...) 6. (...)

E. 4.4

Wenn die Verteidigung eine Verletzung des Anklageprinzips betreffend die Frage des Vorsatzes bzw. des subjektiven Tatbestandes rügt (Urk. 112 S. 6), ist sie diesbezüglich nicht zu hören. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt nämlich hinsichtlich

der Vorsatzelemente grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur mit Vorsatz begangen werden kann (BGE 120 IV 348 E. 3c S. 356 mit Hinweisen). Bei einem Vorsatzdelikt – wie vorliegend – sind demzufolge an die Umschreibung des subjektiven Tatbestands keine hohen Anforderungen zu stellen.

E. 5

Hinsichtlich der geltend gemachten vorprozessualen Anwaltskosten, welche unter dem Titel der Zivilforderungen geltend gemacht werden müssen, wurden die notwendigen theoretischen Grundlagen im angefochtenen Entscheid dargelegt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 36 S. 45). Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, für die Durchsetzung der Schadenersatzforderung seien Anwaltskosten von Fr. 6'000.– notwendig und angemessen gewesen, nachdem die Strafanzeige des Privatklägers Ende März 2008 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und im April 2008 der Ermittlungsauftrag an die Polizei ergangen sei (Urk. 36 S. 45). Im zweiten Berufungs- bzw. Rückweisungsverfahren verlangt der Privatkläger nunmehr bloss diese Fr. 6'000.– (zzgl. Zins; vgl. Urk. 119 S. 2 und S. 12), nachdem er im ersten Berufungsverfahren noch Fr. 43'449.45 verlangt hatte (Urk. 72 S. 2). Korrekt wurde im angefochtenen Entscheid bemerkt, dass die erste Honorarnote des aktuellen Rechtsvertreters des Privatklägers über Fr. 7'063.45 auch Bemü-

- hungen im Hinblick auf eine Betreuung sowie eine Sühneverhandlung (Urk. 19/9) und die zweite Honorarnote über Fr. 5'451.30 Aufwendungen für die Strafanzeige umfassen (Urk. 19/10) und daraus geschlossen, rund die Hälfte, d.h. Fr. 6'000.–, dieser Anwaltskosten erscheine notwendig und angemessen für die Durchsetzung der Schadenersatzforderung (Urk. 36 S. 45). Der Beschuldigte ist somit unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C. _____ zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz für vorprozessuale Anwaltskosten von Fr. 6'000.– zu bezahlen.

E. 6

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu bemerken, dass der Privatkläger nunmehr weder im ersten noch im vorliegenden zweiten Berufungsverfahren – anders als im Hauptverfahren (Urk. 18 S. 2) – eine Entschädigung persönlicher Aufwendungen (zufolge Lohnausfalles) geltend macht (vgl. Urk. 72 S. 7 und Urk. 119 S. 2).

E. 7

(...)

E. 8

Die amtliche Verteidigung wird mit Fr. 28'000.–, inkl. MwSt., entschädigt.

E. 9

Die erstinstanzliche Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger für die Untersuchung und das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C. _____ zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 9), wird bestätigt.

E. 10

Dem Privatkläger wird für das erste Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 11

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'424.– amtliche Verteidigung (RA X._____).

E. 12

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 13

Dem Privatkläger wird für anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsver- fahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'825.75 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 14

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers B._____ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Ver- nichtung des ED-Materials" – die Kasse des Bezirksgerichts Bülach betreffend Herausgabe be- schlagnehmter Unterlagen (betreffend Dispositiv-Ziffer 4 des angefoch- tenen Urteils bzw. Beschlussdispositiv-Ziffer 1).

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 38 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. Oktober 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.